

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

notturfft entdecken, darauf wird das handwerkh nach billichkeit handeln und den Verbrecher, wo es sachen, so dem handwerkh zubüßen gebührt, abstraffen, doch der obrigkeit an ihrer straff nichts benohmen.

Sechstens soll iedweder Maister einigen lehr-Jungen nicht aufnehmen, er verbürg oder verspreche sich dann mit 32 fl. zuvor, mit und gegen ainem Handwerkh und sainem Maister des handwerkhs, mit zweyen ehrlichen Piders Männern zwey Jahr zulehnen und zuverdienen, und wan der Junger solche zwey Jahr gelehret und außgedient, so solle ihm der Lehrmaister vor einem handwerkh wider ledig zehlen und sprechen. Da aber sich Begäbe, daß ain Maister in des Lehr-Jungen Jahr sein handwerkh, handtierung und werkstatt veränderte oder mit Todt abging, oder ander erheblichen ursachen halber den lehr-Jung die zwey Jahr nicht außlehren möchte, so soll der lehr-Jung mit bewilligung des Handwerkhs, die noch übrige zeith, zu erstreckung völliger Jahren bey einem andern redlichen Maister außzulehnen macht haben; Wan aber ein Lehr-Junger ohne groß-erhebliche ursach von seinem lehrmaister abweg laufen würde, sollen Sye solcher 32 fl. in das Handwerkh verfallen und durch die obrigkeit abgestrafft werden.

Sibendens, dieweilen wegen weithe des wegs immer nicht wohl thuenlich, auch großen Unkosten gebehren würde, allweg ein Handwerkh zu beruefen, einen bueben aufzudingem, soll ein ieder Maister fueg und macht haben von den ihm nechstgelegenen Maistern 3 oder 4 zu beruefen, im beysein derselben den Jungen auffzudingem, alle gebühr und schuldigkeit vorzuhalten so derselbe hierüber seine lehr- und dienst-Jahr außgestanden und vollstreckt, ist der lehrmaister schuldig, ihme vor einem ganzen handwerkh und offener lad, den achten Tag nach dem heyligen Fronleichnambs-Tag vorzustellen und ledig zu sprechen, so da beschehen, und desselben Knechts namen aufgezeichnet wird, soll ihme auch nach außgang dreyer Viertl-Jahr der lehrbrieff außgefertigt werden.

Achtens wan ein Maister einen lehrbueben auf zwey Jahr aufdingt das Breü-werkh zulehnen, so soll der Bueb in die lad dem handwerkh zubezahlen schuldig seyn 2 fl. ain Pfund Wax: dan ain Sechter wein: der lehrmaister aber solle die Unkosten so mäßigen, daß keine klag vorkomme.

Neuntens solle auch einiger Maister, Knecht, oder lehr-Jung dem andern seinen Knecht oder lehr-Junger, so er nicht urlaub hat, oder müessig ist, auß der arbeith nicht reden, werben oder bringen, welcher solches thuen würde, der soll nach erkandtnus des Handwerkhs gestrafft werden.

Zehendens, da ein Preüer oder Knecht, so aufrecht und redliche gelehrt, sich in das handwerkh einkauffen oder Maister